

Jahrgang	2022	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	06	
ausgegeben am 03.02.2022		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2022 06 a Neunte Änderung Hygienekonzept COVID 19 der Fachhochschule Bielefeld Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule	40 – 52
Nr. 2022 06 b 1. Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für die Auswahl und Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Bielefeld vom 03.02.2022	53
Nr. 2022 06 c Lesefassung der Zulassungsordnung für die Auswahl und Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Bielefeld vom 04.02.2021 in der Fassung vom 03.02.2022	54 - 55

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



Neunte Änderung

Hygienekonzept COVID 19

der Fachhochschule Bielefeld

Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule

Hygienebedingungen, Sicherheits- und Handlungsanweisungen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzstandards im Falle einer Pandemie

10/2022

Erstellt Juni 2020

Stand Januar 2022

Inhalt:	Seite
1. Einleitung	3
2. Vor dem Betreten der Hochschule	
2.1 Kein Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19	3
2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19	5
2.3 An- und Abfahrt zur Dienststelle	5
2.4 Betreten der Gebäude	5
2.5 Schutz besonders gefährdeter Personen	7
3. Im Gebäude	
3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen	7
3.2 Verkehrsflächen	8
3.3 Büroräume	8
3.4 Poststelle	8
3.5 Dezernat Studium und Lehre	9
3.6 Hochschulbibliothek	9
3.7 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Vorstellungsgespräche/ Probelehrveranstaltungen/Fortbildungen	9
3.8 Veranstaltungen	10
3.9 Lehr- und Praxisveranstaltungen	10
3.10 Prüfungen	11
3.11 Reinigung besonders beanspruchter Flächen	11
3.12 Lüftung/Lüftungsanlagen	11
3.13 Teeküchen/Aufenthalts-/Pausenräume	12
3.14 Regelungen für den Bereich der Cafeteria/der Cafebar	12
3.15 Regelungen für den Außenbereich einschl. der Raucherpavillons	12
3.16 Erste Hilfe	12
4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten	12
5. Rechtsgrundlagen	13
6. Inkrafttreten	13

1. Einleitung

Die Hochschulleitung der Fachhochschule Bielefeld plant und koordiniert in Abstimmung mit dem Lagezentrum seit Beginn der Corona-Pandemie die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und überprüft die Wirksamkeit derselben. Die gesetzlichen Regelungen sehen nun für das Wintersemester 2021/22 vor, den überwiegenden Anteil der Lehrveranstaltungen in Präsenz umzusetzen; der Präsenzbetrieb wird gesetzlich als Regelbetrieb vorgeschrieben.

Aufgrund der sich stetig ändernden Situation besteht keine Garantie auf Vollständigkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. Anweisungen.

Die dargestellten Maßnahmen und Anweisungen sind einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass das Tragen einer FFP2-Maske, mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske in den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld erforderlich ist. Gleiches gilt für die Tiefgarage des Fachhochschulhauptgebäudes. Für die gesamten Außenflächen aller Liegenschaften der Fachhochschule Bielefeld wird das Tragen einer Maske bei Unterschreitung des Mindestabstandes empfohlen.

Sollte es im Außenbereich zu Warteschlangen kommen, ist eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2. Vor dem Betreten der Hochschule

2.1 Kein Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19

Personen mit erkennbaren Symptomen (Fieber $> 37,5^{\circ}\text{C}$, Geruchs- und Geschmacksstörungen, „neuer“ Husten, neu aufgetretener erheblicher Schnupfen) führen Zuhause einen Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung durch. Studierende haben die Möglichkeit, einen Selbsttest bzw. einen Test im Testzentrum der Universität Bielefeld durchzuführen. Ist dieser negativ, können die Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld aufgesucht werden. Das Tragen einer FFP2-Maske ist für eine Woche während des Aufenthaltes in der Hochschule erforderlich. Die Hochschule kann von Personen mit Symptomen den Nachweis einer negativen Testung verlangen und bis zum Vorliegen dieses Nachweises den Zutritt zu den Hochschulliegenschaften verwehren.

Für den Fall, dass eine geimpfte Person positiv getestet wird, geht diese für mindestens 10 Tage in offizielle Isolation (Quarantäne). Nach 7 Tagen ist eine Freitestung durch einen offiziellen Schnelltest (zertifizierten Antigen-Test im Testzentrum) oder einen PCR-Test möglich, sofern zuvor mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr aufgetreten sind.

Ist ein Familienangehöriger einer geimpften Person positiv getestet worden, so muss diese ebenfalls automatisch für 10 Tage in Quarantäne. Auch hier kann bei Symptomfreiheit eine Verkürzung auf sieben Tage durch einen offiziellen Schnelltest (zertifizierten Antigen-Schnelltest im Testzentrum) oder einen PCR-Test erfolgen.

Ist ein Familienangehöriger einer ungeimpften Person positiv getestet worden, gilt eine offizielle Quarantäne für die Ungeimpften nach Maßgabe des Gesundheitsamtes. Nach 10 Tagen und ohne Symptome ist eine PCR-Freitestung möglich; ebenso ist nach 7 Tagen ein zertifizierter Antigen-Test (Schnelltest im Testzentrum) zur Verkürzung der Quarantäne möglich.

Das gleiche gilt für in einem Haushalt lebende Personen. Wir empfehlen, engmaschige Schnelltests durchzuführen, darüber hinaus das Tragen einer FFP2-Maske für 10 Tage sowie das Einhalten der Abstandsregeln.

Ausnahmeregelungen für Kontaktpersonen – hier ist grundsätzlich **keine** Quarantäne erforderlich:

Personen mit einer Auffrischungsimpfung („Geboosterte“)

Als geboostert gelten Personen, die bei jeglicher Kombination der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe immer drei Impfungen erhalten haben. Das schließt auch eine Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson ein.

Geimpfte Genesene

Hierzu zählen vollständig Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine Erkrankung erhalten haben.

Doppelt Geimpfte

Die Quarantäne entfällt hier nach zweimaliger Impfung zwischen dem 15. und dem 90. Tag nach der zweiten Impfung.

Genesene

Diese Personengruppe muss ab dem 28. Tag des positiven Tests bis zum 90. Tag nicht in Quarantäne.

Ein Hinweis für Geboosterte: Die Verordnung kann hier eine falsche Sicherheit geben; da es trotz der Boosterimpfung zu Impfdurchbrüchen kommen kann, sollte schon bis zu 10 Tage nach einem intensiven Kontakt zu einer infizierten Person Vorsicht geboten sein (engmaschige Schnelltests, Tragen einer FFP2-Maske sowie Einhalten der Abstandsregeln).

Generell gelten für ungeimpfte Personen keine Ausnahmeregelungen für Kontaktpersonen; hier gelten die im Vorfeld beschriebenen Quarantänevorgaben.

Reiserückkehrer*innen (Studierende, Beschäftigte, Gäste) aus einem Land, welches unter die Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes fällt, betreten für einen Zeitraum von 14 Tagen die Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld nicht, sofern die Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet erfolgt.

Es gelten die jeweils gültigen Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes. Zur Zeit besteht für ein Virusvariantengebiet eine Quarantänevorgabe von 14 Tagen, für ein Hochrisikogebiet ist frühestens nach fünf Tagen eine Freitestung möglich. Für Genesene und Geimpfte kann eine Quarantänepflicht entfallen.

Bitte informieren Sie sich selbstständig auf den Seiten des RKI, welche Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten für Reiserückkehrer*innen bestehen.

Link zu den Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Beschäftigte werden gebeten, sich bezüglich der Regelungen zu Lohnfortzahlungen im Quarantänefall an das Dezernat Personal und Organisation zu wenden.

2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19

Kolleg*innen im Dezernat/Fachbereich bzw. im unmittelbaren Arbeitsumfeld sind – ohne Nennung des Namens der erkrankten Person – über eine Erkrankung und das weitere Vorgehen zu informieren.

2.3 An- und Abfahrt zur Dienststelle

Es besteht eine Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Fahrgemeinschaften mit Kolleg*innen bzw. Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, sind zu vermeiden; ansonsten ist eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2.4 Betreten der Gebäude

In den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Fachhochschule sind die Hust- und Niesetikette sowie sämtliche weiter unten aufgeführte Maßnahmen umzusetzen.

Die Hinweise zur Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen) sind einzuhalten.

Beim Betreten der Gebäude benutzen Sie bitte die Händedesinfektionsspender, die in den Eingangsbereichen, Treppenhäusern, Parkhausaufgängen etc. angebracht sind.

Beim Betreten der Gebäude der Fachhochschule Bielefeld wird durch den Wachdienst, oder eine von der Hochschulleitung beauftragte Person der 3G-Status der Studierenden und Beschäftigten geprüft. Ausschließlich Personen, die den 3G-Status erfüllen, dürfen die Gebäude der Fachhochschule Bielefeld betreten.

Folgende Regelungen wurden getroffen:

- A. In den Gebäuden, an denen der **Sicherheitsdienst vor Ort ist** – hierzu zählen der Campus Minden sowie das Gebäude MTZ in Minden, Gleis 13 in Gütersloh, das Fachhochschulhauptgebäude und die Lampingstr. in Bielefeld - ist das Szenario recht unkompliziert. Beim Betreten der Gebäude wird durch den Sicherheitsdienst der 3G-Status der Beschäftigten geprüft. Die Prüfung erfolgt mittels Sichtkontrolle der jeweiligen Bescheinigung in Papierform, auf dem Smartphone oder sonstigem digitalen Medium.
- B. Für die Gebäude, an denen der **Sicherheitsdienst nicht vor Ort ist** – hierzu zählen in Minden die Ringstr. 94 sowie die Drabertstr., die Schulstr. in Gütersloh, die Kurt-Schumacher-Str. in Bielefeld sowie das Gebäude G, Universitätsstr. auch in Bielefeld – wurde auch eine umsetzbare und praktikable Lösung gefunden. Außerdem werden in den hier aufgeführten Gebäuden regelmäßig Kontrollen durch den Sicherheitsdienst, der an den anderen Gebäuden vor Ort ist, durchgeführt.

Spezifisch wurde folgende Regelung getroffen:

- Minden, Ringstr. 94 sowie Drabertstr.: Einmaliger Nachweis des 2G-Status am Campus Minden durch Sichtkontrolle des Nachweises. Personen, die Tag genau ein Testergebnis vorzulegen haben, suchen ebenfalls den Campus Minden auf.

- Gütersloh, Schulstr.: Einmaliger Nachweis des 2G-Status am Gleis 13 durch Sichtkontrolle des Nachweises, Personen, die Tag genau ein Testergebnis vorzulegen haben, suchen ebenfalls das Gleis 13 auf.
- Kurt-Schumacher-Str. und Geb. G (Universitätsstr.), Bielefeld: Einmaliger Nachweis des 2G-Status im Fachhochschulhauptgebäude durch Sichtkontrolle des Nachweises. Personen, die Tag genau ein Testergebnis vorzulegen haben, suchen ebenfalls das Fachhochschulhauptgebäude auf.

Da eine Dokumentation erfolgen muss, wird eine Erfassung des Datums, Namens, Vornamens, jedoch **nicht** die Art des 3G-Status vorgenommen. Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes erfassen die Daten pro Person auf einem durch das IGM zur Verfügung gestellten Vordruck; hierbei wird der Name der zu erfassenden Person nicht ausgesprochen, sondern von dem vorzulegenden Ausweisdokument abgelesen. Speicherung der Daten 6 Monate, danach datenschutzkonforme Vernichtung.

Für Personen, die ein Testergebnis vorlegen müssen oder ihren 2G-Status der Hochschulöffentlichkeit nicht durch eine Vignette auf dem Dienstausweis* offenlegen möchten, besteht die Möglichkeit, die genannten Nachweise per Mail Tag genau an das Funktionspostfach nachweis@fh-bielefeld.de zu senden, auf das lediglich ein eingeschränkter Kolleg*innenkreis des D III Zugriff hat. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine freiwillige Möglichkeit der Übermittlung unter Nutzung eines unsicheren Übermittlungsweges handelt. Die Kolleg*innen erfassen das Datum, den Namen, Vornamen der/des Meldenden, **nicht** aber die Art des 3G-Nachweises. Das übermittelte Dokument wird sofort vernichtet; die Löschung der erfassten Daten erfolgt nach 6 Monaten datenschutzkonform und wird entsprechend dokumentiert. Wenn Sie diese Option nicht nutzen, ist es erforderlich, den Sicherheitsdienst taggenau aufzusuchen, um den 3G-Status wie weiter oben beschrieben, nachzuweisen.

- C. Beschäftigte, die über einen 2G-Status verfügen, haben die Möglichkeit, bei jedem Zutritt den entsprechenden Nachweis vorzuzeigen oder durch einmaliges Vorzeigen eine Vignette (Gültigkeit jeweils laufendes Semester) zu erhalten. Diese bekommen sie durch den Sicherheitsdienst auf die Rückseite des Dienstausweises aufgebracht, die Vignette dient gleichzeitig der gesetzlich geforderten Dokumentation. Personen, die ein Testergebnis vorlegen müssen, werden ebenso bei dem Sicherheitsdienst vorstellig. Zu beachten ist, dass Testergebnisse lediglich eine Gültigkeit von 24 Stunden haben, PCR-Tests hingegen haben eine Gültigkeit von 48 Stunden. Durch Sichtkontrolle erfasst werden: Name, Vorname, Lichtbild, Genesen, Geimpft, Getestet, Beginn und Ende der Gültigkeit der Genesung, Anzahl der Impfungen und deren Datum, Impfstoff, Datum der Testung, Tag der Prüfung.
- D. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Zutritt zu den Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld ohne 3G-Nachweis nicht zulässig ist und neben einer arbeitsrechtlichen Pflichtverletzung auch noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die durch die Fachhochschule Bielefeld an die Stelle gemeldet wird, die für die Ahndung derselben zuständig ist.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist es erforderlich, dass ein tagesaktueller 3G-Status, ein amtliches Ausweispapier bzw. der Dienstausweis mitzuführen ist. Es können auch Kontrollen durch das Ordnungsamt durchgeführt werden.

Die Fachhochschule Bielefeld als Arbeitgeberin stellt allen Beschäftigten 2 kostenlose Selbsttests pro Woche für die Anwendung in häuslicher Umgebung zur Verfügung. Diese sollten von Beschäftigten, die über einen vollständigen Impfstatus verfügen, ebenfalls regelmäßig durchgeführt werden.

Für Studierende gilt das bisher durchgeführte Verfahren.

2.5 Schutz besonders gefährdeter Personen

Sollte kein Immunstatus vorliegen, gilt für Risikogruppen (s. Link) und Personen mit Grunderkrankungen eine besondere Regelung. Setzen Sie sich bitte zur weiteren Abklärung mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld unter arbeitsschutz@fh-bielefeld.de in Verbindung. Von hier aus erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt eine individuelle Einschätzung der Situation und sich daraus ergebende Maßnahmen.

Eine Beschäftigung ist nur nach ärztlicher Bestätigung zulässig.

Informationen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Sollte eine Präsenz von Schwangeren an der Fachhochschule Bielefeld unumgänglich bzw. erforderlich sein, setzen sich Beschäftigte und Studentinnen mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld in Verbindung.

[Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de](mailto:arbeitsschutz@fh-bielefeld.de)

Beschäftigte und Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske bzw. einen medizinischen Mundschutz tragen können, wenden sich an den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld. Hier wird eine spezifische Prüfung des Ausschlusses zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines medizinischen Mundschutzes in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld vorgenommen und nach positiver Prüfung eine Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht in den v.g. Räumlichkeiten ausgestellt. Diese wird dann der Antrag stellenden Person nach Prüfung der Identität ausgehändigt. Die im Vorfeld genannte Bescheinigung ist jeweils für das laufende Semester gültig.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bitte senden Sie kein ärztliches Attest bzw. Daten die Auskunft über Ihren Gesundheitszustand geben, per Mail.

Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de

3 Im Gebäude

3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen

In den Eingangsbereichen, Fluren, Treppenhäusern sowie an dem entsprechenden Arbeits- bzw. Lernplatz der Fachhochschule Bielefeld ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen

Gesichtsmaske erforderlich. Für das Fachhochschulhauptgebäude gilt die Erfordernis des Tragens einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske auch im Bereich der Tiefgarage.

Wir empfehlen weiterhin die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Die auf den Fluren ausgehängten allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie beispielsweise Händehygiene sind einzuhalten.

Beachten Sie, dass FFP2-Masken gem. den Vorschriften des Arbeitsschutzes nicht durchgehend getragen werden sollen (Richtwert der Tragedauer 75 Minuten, 30 Minuten Erholungsdauer). In der Zeit der Erholungsdauer ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

3.2 Verkehrsflächen

Markierungen (etwa für Einbahnstraßenregelungen oder zum Abstandhalten) auf den Fußböden sind zu beachten.

Nutzen Sie in den Treppenhäusern die Treppenabsätze, um andere Personen vorbei zu lassen bzw. ausweichen zu können.

3.3 Büroräume

Einzelbüros bis zu einer Größe von 8 m² werden grundsätzlich nur von einer Person besetzt. Mehrfachbüros sollten nach Möglichkeit im rotierenden Verfahren genutzt werden. Ausnahmen für die Nutzung von Mehrfachbüros sind über den Vorgesetzten zu genehmigen und bedürfen der Zustimmung des D V. Die Vorgaben aus dem Hygienekonzept sind zu befolgen. Zwischen den Arbeitsplätzen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern unabhängig von dem Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske eingehalten werden (siehe Abschnitt 3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

In einem Einzelbüro ist das Tragen einer Maske für den dort Arbeitenden erforderlich, sofern dieses durch eine andere Person (die dann schon eine Maske trägt) betreten wird.

In Büroräumen ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Das Zusammentreffen von mehreren Personen ist auf das Betriebsnotwendigste zu reduzieren.

3.4 Poststelle

Die Poststelle kann wieder mit zwei Personen besetzt werden.

Zwischen den Arbeitsplätzen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Außerdem ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen). Den Mitarbeiter*innen werden zusätzlich Handschuhe zur Verfügung gestellt.

In der Poststelle ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.5 Dezernat Studium und Lehre

Allgemeine Regelungen zu Beratungsterminen, Publikumsverkehr etc. sind auf der Homepage der Fachhochschule Bielefeld zu finden.

Link: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/infoseite-covid19/studium-lehre-studierende>

3.6 Hochschulbibliothek

Der Zugang zu und Aufenthalt in den öffentlichen Nutzungsbereichen der Bibliotheksstandorte ist unter Beachtung der Hygieneregeln von Hochschulangehörigen und Nicht-Hochschulangehörigen wieder möglich. Die entsprechenden Hygieneregeln finden Sie unter: <https://www.fh-bielefeld.de/bib/aktuelles/corona>

In der Hochschulbibliothek ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.7 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Berufungskommissionen/Vorstellungsgespräche /Probelehrveranstaltungen/Fortbildungen

Besprechungen können in Präsenz durchgeführt werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Dezernats-, Betriebseinheits- oder Fachbereichsleitung, sofern mehr als fünf Personen daran teilnehmen. Der Abstand von 1,5 Metern sollte eingehalten werden, unabhängig von dem Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

Vorstellungsgespräche können in Präsenz durchgeführt werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Dezernats-, Betriebseinheits- oder Fachbereichsleitung. Sind Präsenzvorstellungsgespräche angedacht, finden diese in einem zweistufigen Verfahren statt. Zunächst werden die Vorstellungsgespräche digital durchgeführt, um eine Vorauswahl treffen zu können. Im zweiten Schritt können Vorstellungsgespräche dann in Präsenz stattfinden. Der Abstand von 1,5 Metern sollte eingehalten werden; unabhängig von dem Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

Gremiensitzungen während des Präsenzbetriebes unter Corona-Bedingungen können bis auf Weiteres in digitaler Form stattfinden.

Für alle Fortbildungsangebote ist der Nachweis des 3G-Status erforderlich. Für interne Fortbildungsangebote ist neben dem 2G-Status ausschließlich ein offizieller Testnachweis aus einem

Testzentrum möglich. Bei externen Fortbildungen werden die Auflagen durch den Veranstalter vorgegeben.

Betriebliche Zusammenkünfte haben idealer Weise in einem ausreichend großem Raum mit Belüftung statt zu finden. Die Belüftung erfolgt entweder durch Stoßlüftung oder mechanische Lüftung. Es ist mindestens stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.12 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Das Zusammentreffen von mehreren Personen ist auf das Betriebsnotwendigste zu reduzieren.

3.8 Veranstaltungen

Zunächst sind alle Veranstaltungen in Präsenzform bis zum 31. März 2022 abgesagt, sofern sich keine Möglichkeit bietet, die Veranstaltung digital anzubieten. Außerdem finden bis einschließlich 31. März 2022 keine Veranstaltungen externer Anbieter in Präsenz an der Fachhochschule Bielefeld statt. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, die von FH-Mitarbeiter*innen veranstaltet werden. Ausnahmen sind, wie vor der Corona-Pandemie - über die Seiten der Hochschulkommunikation anzumelden. Hierzu ist die Zustimmung der Fachbereichs- bzw. Dezernatsleitung einzuholen. Für Veranstaltungen, die an externen Veranstaltungsorten geplant sind, gelten ggf. andere Rahmenbedingungen.

Entsprechende Mustervorlagen für Hygienekonzepte sind im Intranet zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/massnahmen-zum-coronaschutz?p=60328>

3.9 Lehr- und Praxisveranstaltungen

Die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich. In geringem Umfang finden Lehr- und Praxisveranstaltungen weiterhin digital statt.

Die Teilnahme ist ausschließlich unter Beachtung der 3G-Regel möglich. Lehrbeauftragte, die im Semester konkret Lehrveranstaltungen abhalten, weisen den 3G-Status beim Betreten der Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld nach. Anwendung finden hier entsprechend die unter 2.4 Betreten der Gebäude beschriebenen Szenarien.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

In jedem Lehr- und Praxisraum werden Reinigungsmittel und –tücher zur Verfügung gestellt, so dass alle Raumnutzer*innen die Möglichkeit haben, eine platzbezogene Reinigung vorzunehmen.

Für Lehrveranstaltungen, die unter gleichen Bedingungen durchgeführt werden, ist ein Hygienekonzept ausreichend. Das Hygienekonzept für Lehr- und Praxisveranstaltungen ist im Intranet der Fachhochschule Bielefeld zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/massnahmen-zum-coronaschutz?p=60328>

In Seminarräumen, die über keine mechanische Lüftung verfügen, ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Für Exkursionen im Inland gelten die Verordnungen der jeweiligen Bundesländer; darüber hinaus sind bei Exkursionen in das Ausland die Ausführungen unter Punkt 2.1 zu den Reiserückkehrer*innen zu beachten.

3.10 Prüfungen

Die Durchführung von Prüfungen ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich. In geringem Umfang finden Prüfungen weiterhin digital statt.

Die Teilnahme ist ausschließlich unter Beachtung der 3-G-Regel möglich.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

In jedem Prüfungsraum werden Reinigungsmittel und –tücher zur Verfügung gestellt, so dass alle Raumnutzer*innen die Möglichkeit haben, eine platzbezogene Reinigung vorzunehmen.

Die Regelungen unter Dezernat Studium und Lehre (3.6) finden entsprechend Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/infoseite-covid19/studium-lehre-studierende>

3.11 Reinigung besonders beanspruchter Flächen

Arbeitsgeräte (Drucker, Kopierer etc.), die durch mehrere Personen genutzt werden, sind vor Gebrauch zu reinigen. Reinigungsmittel und Tücher werden durch das Dezernat Gebäudemanagement, Infrastrukturelles Gebäudemanagement zur Verfügung gestellt. Anzufordern sind diese über das Ticketsystem für Bielefeld fm-service@fh-bielefeld.de und Minden fm-service-minden@fh-bielefeld.de. Eine Person wird in den jeweiligen Einrichtungen damit beauftragt.

Eigene Arbeitsgeräte, Tastaturen, Computermäuse etc. werden bei Bedarf selber gereinigt. Dafür wird durch das Dezernat Gebäudemanagement, Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt. (Anforderung: s. oben)

Gebrauchte Einmal-Masken sind in den ausgewiesenen Restmülleimern auf den Fluren zu entsorgen.

3.12 Lüftung/Lüftungsanlagen

In allen Räumen, ist eine regelmäßige Stoßlüftung durchzuführen. Unter einer Stoßlüftung wird der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Empfohlen wird diese für Büroräume nach 60 Minuten und in Besprechungsräumen sowie in Seminarräumen, die über keine mechanische Lüftung verfügen, nach 20 Minuten. Die Mindestdauer ist von diversen Faktoren abhängig. Hier spielen die Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Außentemperatur sowie die Windverhältnisse eine entscheidende Rolle. Folgende Richtwerte über die Dauer der Stoßlüftung sind anzuwenden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der Außentemperatur bis zu 10 Minuten, im Frühling/Herbst beträgt diese 5 Minuten und im Winter 3 Minuten.

Im Audimax und den Hörsälen ist eine regelmäßige Stoßlüftung nicht erforderlich, da diese Räumlichkeiten über eine mechanische Lüftung verfügen. Die Stoßlüftung erfolgt ausschließlich in den Räumen, in denen die Fensterflügel ganz zu öffnen sind. Wenn die Fenster lediglich eine Kippfunktion haben (einschl. der Oberlichter) bitte nicht unterstützend lüften, damit die Luftströmung der mechanischen Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

3.13 Teeküchen/Aufenthalts-/Pausenräume

Nach der Verwendung gemeinsam genutzter Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschrank etc.) sind diese zu reinigen, Hände sind unter Beachtung der Handhygiene zu waschen.

Gebrauchtes Geschirr wird von jeder Person selbst in den Geschirrspüler eingeräumt.

Zur Beachtung: Beim Einnehmen von Speisen und Getränken ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

3.14 Regelungen für den Bereich der Cafeteria/Cafebar

Beim Einnehmen von Speisen und Getränken ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Bei sonstigen Zusammenkünften (Arbeits-, Lerngruppen) gelten die Regelungen unter 3.1.

Zur Optimierung des Zugangs zu den Einrichtungen des Studierendenwerkes, bei dem auch der 3G-Status kontrolliert wird, können Studierende ihre FH-Card, auf der sich die Fachhochschul-Vignette befindet, vorzeigen. Auch Beschäftigte haben die Möglichkeit, durch freiwilligen Nachweis des 3G-Status die Fachhochschul-Vignette zu erhalten.

3.15 Regelungen für den Außenbereich einschließlich der Raucherpavillons

Die Raucherpavillons können mit 1 Person genutzt werden.

3.16 Erste Hilfe

Die Notfallorganisation für den regulären Hochschulbetrieb findet Anwendung.

Um Ersthelfer*innen der Fachhochschule Bielefeld vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, sind keine Mund zu Mund Beatmungen durchzuführen. Stattdessen sind die Beatmungsmasken zu verwenden. Die in der Notfallorganisation beschriebenen Handlungsanweisungen zum Verhalten bei Unfällen finden Anwendung. Es ist keine direkte Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen erfolgt, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts und des Dienstrechts, ggf. durch Meldung an die Ordnungsbehörden.

Spezielle Hinweise für Reiserückkehrer*innen sind ausgesprochen. (s. Punkt 2 vor dem Betreten der Hochschule)

5. Rechtsgrundlagen

Infektionsschutzgesetz

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

ARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS

ASR-A3-6-1 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lüftung

Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW

6. Inkrafttreten

Die neunte Änderung des Hygienekonzeptes tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend.

Die achte Änderung des Hygienekonzeptes wird mit Inkrafttreten der neunten Änderung des Hygienekonzeptes außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 31.01.2022

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personalverwaltung

gez. I. Schramm-Wölk

gez. G. Schnier

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Gehsa Schnier